



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 1903/J-NR/2014

Die Abgeordneten zum Nationalrat Harry Buchmayr und Genossinnen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Verletzungen des geistigen Eigentums im Jahr 2013“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Wie in den Beantwortungen gleichlautender Voranfragen dargelegt, obliegt die Rechtsdurchsetzung im Bereich des geistigen Eigentums primär den durch eine Rechtsverletzung beeinträchtigten Rechteinhabern, die sich hierbei nicht nur der Instrumentarien des zivilgerichtlichen Verfahrens bzw. des strafrechtlichen Privatanklageverfahrens bedienen können, sondern auch mit der Möglichkeit der zollbehördlichen Beschlagnahme rechtsverletzender Waren nach dem Produktpirateriegesetz wirksame Mittel zur Durchsetzung ihrer Rechte haben. Eine aussagekräftige Statistik steht mir daher nicht zur Verfügung.

Zu 2 bis 4:

Was die zivilgerichtlichen Verfahren betrifft, so weise ich – ebenfalls analog der Beantwortung von Voranfragen zu diesem Thema – darauf hin, dass eine Auswertung in der Verfahrensautomation Justiz (VJ) nur in der Form möglich ist, dass alle unter dem Fallcode 41 („Gewerblicher Rechtsschutz“) gemeinsam erfassten Verfahren – das sind alle Zivilverfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG), dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), dem Patentgesetz (PatG), dem Musterschutzgesetz (MuSchG) und dem Markenschutzgesetz (MarkSchG) – angegeben werden. Das Datenmaterial kann der angeschlossenen Beilage entnommen werden.

Zu 5:

Aus Anlass auch dieser Anfrage habe ich neuerlich eine Auswertung in der VJ durch die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH) vornehmen lassen. Die dabei gewonnenen

Anfallszahlen (fallbezogen) und Erledigungsstatistiken (personenbezogen) können – aufgeschlüsselt nach Dienststellen – den angeschlossenen Tabellen entnommen werden.

Zu 6 bis 8:

Wie bereits in der Beantwortung der Vorjahresanfrage erläutert, liegen Statistiken zu strafrechtlichen Erledigungen nur hinsichtlich einzelner Delikte (Rechtsnormen) vor. Fälle von Filesharing können daher nicht von anderen „Verletzungen des geistigen Eigentums“ getrennt ausgewiesen werden.

Zu 9:

Dem Bundesministerium für Justiz stehen nach wie vor keine eigenen Daten zur Verfügung, anhand derer der durch Filesharing entstandene Schaden seriös abgeschätzt werden könnte.

Zu 10:

Aus zivilrechtlicher Sicht ist – wie schon im Vorjahr – auszuführen, dass gemäß § 87b Abs. 3 UrhG Vermittler im Sinn des § 81 Abs. 1a UrhG dem Verletzten Auskunft über die Identität des Verletzers (Name und Anschrift) bzw. die zur Feststellung des Verletzers erforderlichen Auskünfte zu geben haben. Dieser Bestimmung ist aber aufgrund der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 14.07.2009, 4 Ob 41/09x, weitestgehend die Grundlage entzogen.

Wegen des Leerlaufens der Regel des § 87b Abs. 3 UrhG durch die erwähnte Entscheidung des OGH kann daher davon ausgegangen werden, dass im Jahr 2013 keine Beauskunftung einer dynamischen IP-Adresse wegen eines Urheberrechtsverstoßes durch ein Gericht angeordnet wurde.

Gemäß § 91 Abs. 3 UrhG sind Eingriffe nach den §§ 86 Abs. 1, 90b, 90c Abs. 1 oder 90d Abs. 1 UrhG auf Verlangen des in seinen Rechten Verletzten strafrechtlich zu verfolgen (§ 71 StPO), wobei ein Ermittlungsverfahren in solchen Verfahren nicht stattfindet. Daher kommt auch eine Anordnung der Staatsanwaltschaft zur Auskunft über Stamm- und Zugangsdaten nach § 76a Abs. 2 StPO zur Feststellung der Identität eines möglichen Täters mangels Durchführung eines Ermittlungsverfahrens nach der StPO nicht in Betracht. Gleiches galt bis 1. Juli 2014 auch für die Anordnung der Auskunft über Vorratsdaten (§§ 134 Z 2a iVm 135 Abs. 2a StPO) bei Eingriffen, die gemäß § 91 Abs. 3 UrhG gewerbsmäßig begangen wurden.

Es wurden daher – wie bereits in der Beantwortung der Voranfrage ausgeführt – auch keine Beauskunftungen nach § 76a Abs. 2 StPO oder § 135 Abs. 2a StPO wegen Verstößen gegen das UrhG angeordnet.

Zu 11:

Die Verpflichtung zur Auskunft über bestimmte Daten ergibt sich für die Anbieter aus dem TKG 2003, welches für Verstöße gegen dessen Bestimmungen im 13. Abschnitt Strafbestimmungen normiert. Die federführende Zuständigkeit für die Vollziehung des TKG

obliegt nicht dem Bundesministerium für Justiz.

Zu 12:

Dem Bundesministerium für Justiz liegen diesbezüglich keine Informationen vor. Die Europäische Kommission führte in ihrem Bericht über die Umsetzung der RL 2006/24/EG (KOM 2011, 225 endgültig) zwar noch aus, dass die meisten Mitgliedstaaten, die die Richtlinie umgesetzt haben, in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften den Zugang zu und die Verwendung von gespeicherten Daten zu Zwecken, die über die Zwecke der RL hinausgehen gestatten, doch ist die Lage in den Mitgliedsstaaten seit diesem Bericht sowie nach der Entscheidung des EuGH in den verbundenen Rechtssachen „Digital Rights Ireland Ltd“ (C-293/12) und „Kärntner Landesregierung“ (C-594/12) dem Bundesministerium für Justiz nicht bekannt.

Zu 13:

In der Entscheidung 6 Ob 119/11k hat der Oberste Gerichtshof die in der Entscheidung 4 Ob 41/09x aufgestellten Grundsätze auch auf den Auskunftsanspruch nach § 18 Abs. 4 ECG angewendet. Daraus folgt, dass eine Auskunftserteilung über die Inhaber dynamischer IP-Adressen durch den Access-Provider an Privatpersonen nicht möglich ist und für die Eröffnung einer solchen Möglichkeit eine Gesetzesänderung notwendig ist.

Zu 14:

Dazu wird auf die Beantwortung der Frage 42 der Anfrage 1827/J vom 25.06.2014 verwiesen. Seither gibt es keine aktuellen Entwicklungen zu diesem Thema.

Zu 15:

Bei illegalen Download- oder Streamingportalen greift der Betreiber eines solchen Portals regelmäßig (zumindest) in das ausschließliche Recht der öffentlichen Zurverfügungstellung des Rechteinhabers ein. Das Problem dabei ist, dass die Betreiber solcher Portale oft im Ausland angesiedelt sind und deshalb oft nicht wirksam zum Entfernen der illegalen Inhalte verpflichtet werden können. Die Nutzer eines Streamingportals begehen in der Regel keine Urheberrechtsverletzung. Allerdings ist seit einer jüngeren Entscheidung des EuGH klargestellt, dass der Download aus illegaler Quelle nicht durch die Ausnahme für private Vervielfältigung gedeckt ist, weshalb auch der bloße Download eine Urheberrechtsverletzung darstellt.

Zu 16 und 17:

Zu diesen über meinen Zuständigkeitsbereich hinausgehenden Fragen liegen mir keine Informationen vor.

Zu 18 und 19:

Es liegen keine (gegenüber früheren Beantwortungen neue) Informationen vor.

Zu 20:

Mit „IPRED 2“ ist offenbar der Richtlinienvorschlag KOM(2006) 168 (Vorschlag einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über strafrechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums) gemeint. Wie bereits in den Beantwortungen der Voranfragen ausgeführt, ist dieser nicht mehr aktuell. Es ist davon auszugehen, dass das Vorhaben von der Kommission nicht mehr verfolgt wird.

Wien, 2. September 2014

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit-UTC	2014-09-08T08:54:35+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur .